

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

12. Stück vom Jahre 1913.

Inhalt: Nr. 58. Gemeindesteuergesetz. S. 195. — Nr. 59. Kirchensteuergesetz. S. 225. — Nr. 60. Schulsteuergesetz. S. 230. — Nr. 61. Kirchengesetz, den Haushalt der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden betr. S. 274. — Nr. 62. Gesetz, das Kirchengesetz über den Haushalt der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden betr. S. 278. — Nr. 63. Verordnung zur Einführung des Kirchengesetzes vom 11. Juli 1913 in der Oberlausitz. S. 278. — Nr. 64. Bekanntmachung wegen Einführung des Kirchengesetzes, den Haushalt der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden betreffend, vom 10. Juli 1913 in der Oberlausitz. S. 278. — Nr. 65. Bekanntmachung des Wortlauts der Landgemeindeordnung S. 280.

Nr. 58. Gemeindesteuergesetz

vom 11. Juli 1913.

Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen u. w. u. w. u. w.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

Einleitende Bestimmungen.

§ 1. (1) Die Gemeinden sind berechtigt, direkte und indirekte Steuern zu erheben und über ihre Einführung und Ordnung innerhalb der durch die Reichs- und Landesgesetze gezogenen Grenzen zu beschließen.

(2) Durch Steuern soll nur der Bedarf aufgebracht werden, welcher durch alle sonstigen Einnahmen der Gemeinde nicht gedeckt wird. Der Gemeindebedarf ergibt sich aus dem Haushaltsplane; dazu gehören auch die von der Gemeindevertretung beschlossenen angemessenen Rücklagen für Ausgaben, die in längeren oder unregelmäßigen Zeiträumen wiederkehren, und für außerordentliche Ausgaben.

(3) Gewerbliche Unternehmungen der Gemeinden sollen so verwaltet werden, daß durch ihre Einnahmen mindestens die durch die Unternehmung der Gemeinde erwachsenden Ausgaben, einschließlich der Verzinsung und Tilgung des Anlagekapitals, aufgebracht werden. Ausnahmen sind insbesondere bei Unternehmungen zulässig, die einem öffentlichen Interesse dienen.